

Satzung
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Innenstadt“
(Sanierungssatzung)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neube-
kanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Stadt Senden folgende

Satzung

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Sanierungsgebiet liegen umfangreiche städtebauliche Missstände vor, welche durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden sollen. Das insgesamt ca. 38,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet Innenstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Originalmaßstab M 1:2000) des Büros Schirmer Architekten & Stadtplaner abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, insbesondere der Abriss von Gebäuden und die Errichtung von Dachaufbauten, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.



§ 4
Sanierungszeitraum

Die Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Innenstadt“ wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB zunächst auf 15 Jahre zeitlich befristet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senden, den 19. April 2018
STADT SENDEN



Raphael Bögge
Erster Bürgermeister

